

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENUMMER
**Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:**
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

**Bekanntmachung über das Recht
auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren
„Rettet die Bienen!“ (Eintragungsfrist
vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)**

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ der Stadt Kempten (Allgäu) wird am **Freitag, 11.01., Montag, 14.01. und Dienstag, 15.01.2019** bei der Stadt Kempten (Allgäu), Einwohnermeldeamt, Rathausplatz 22, 87435 Kempten (Allgäu) für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten. Ab 12:00 Uhr wird um telefonische Terminvereinbarung** unter der Behördenrufnummer 115 gebeten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist urch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen**, wer
a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
b) einen Eintragungsschein hat und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 11.01. bis spätestens Dienstag, 15.01.2019 schriftlich** Einspruch einlegen.
Am Freitag, 11.01., Montag, 14.01. und Dienstag, 15.01.2019 kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** bei der Stadt Kempten (Allgäu), Einwohnermeldeamt, Rathausplatz 22, 87435 Kempten (Allgäu) eingelegt werden. Nach 12:00 Uhr bitten wir um telefonische Terminvereinbarung unter der 115.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragungszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein eidesstattlich zu versichern.
Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,
5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen, aber stimmberechtigt** ist und
a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 10. Januar 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 15. Januar 2019) versäumt hat,
b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt

worden ist und die Stadt Kempten (Allgäu) von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragungsfrist, 13.02.2019, 13:00 Uhr** bei der Stadt Kempten (Allgäu), Einwohnermeldeamt, Rathausplatz 22, 87435 Kempten (Allgäu) schriftlich (auch per Telefax, E Mail, Internet) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 13.02.2019, 13:00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt, dies hat sie der Stadt Kempten (Allgäu) vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

**Kempten (Allgäu), 14.12.2018
Klaus, Stadtdirektor**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2019
Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2019 folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplän für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:
Er schließt im **Erfolgsplan** in den Erträgen mit 1.146.000 € in den Aufwendungen mit 1.146.000 € und im **Vermögensplan** in den Einnahmen und Ausgaben mit 319.750 € ab.

§ 2
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.
§ 3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.
§ 4
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.
§ 5
Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 390.000 € erhoben.
§ 6
Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.
Marktoberdorf, 11.12.2018
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried,
**Landkreis Ostallgäu
Maria Rita Zinnecker
Landrätin und Verbandsvorsitzende**

Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) zur Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebühren-Änderungssatzung) vom 18.12.2018

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278) geändert worden ist, sowie aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

§ 1
Die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung) vom 10.03.2003 wird wie folgt geändert:
1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Die Ziffern 1. bis 5 erhalten folgende neue Fassung:
„1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, veranlasst war, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen,
3. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren,
5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden,“
b) Nach Ziffer 5. wird folgende neue Ziffer 6. bis 8. angefügt:
„6. wenn ein Sicherheitsdienst einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war.
7. für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinden der eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen nach den Nr. 1,2 oder 4 ersetzt verlangen können, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist,“
8. für Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG).“

2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Pauschalsätzen“ durch das Wort „Kostensätzen“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dem Gebührenverzeichnis in“ gestrichen.
4. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert: Satz 2 wird gestrichen.
5. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
(1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach

1.1 Löschfahrzeuge 4,00 €
1.2 Hilfeleistungslöschfahrzeuge 1,80 €
1.3 Drehleiter 3,10 €
1.4 Versorgungs-LKW, Schlauchwagen 3,00 €
1.5 Wechselladerfahrzeuge 2,20 €
1.6 Wechselladerfahrzeug mit Kran 3,60 €
1.7 Sonderfahrzeuge (z.B. GW-Wasser, ELW, KIAF) 1,00 €
1.8 Kleinfahrzeuge (z.B. MZF, Kommandofahrzeug) 1,40 €
1.9 Anhänger und Wechselladerabrollbehälter 1,00 €

2.1 Löschfahrzeuge 66,80 €
2.2 Hilfeleistungslöschfahrzeuge 29,70 €
2.3 Drehleiter 40,70 €
2.4 Versorgungs-LKW, Schlauchwagen 74,20 €
2.5 Wechselladerfahrzeuge 48,80 €
2.6 Wechselladerfahrzeug mit Kran 111,00 €
2.7 Sonderfahrzeuge (z.B. GW-Wasser, ELW, KIAF) 12,80 €
2.8 Kleinfahrzeuge (z.B. MZF, Kommandofahrzeug) 18,50 €
2.9 Wechselladerabrollbehälter 71,50 €
2.10 Anhänger (soweit nicht unter Ziffer 3 aufgeführt) 10,00 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Ausrückestundenkosten nach Ziffer 2.1 bis 2.10 erhoben
3. **Arbeitsstundenkosten:**
3.1 Tauchpumpe 20,00 €
3.2 Mehrzwecksauger 15,00 €
3.3 Tragkraftspritze 45,00 €
3.4 Notstromaggregat 45,00 €
3.5 Anhänger Notstromaggregat 258,00 €
3.6 Lüftungsgerät 36,00 €
3.7 Motorsäge 18,00 €
3.8 Beleuchtungsgerät soweit nicht Standardbeladung eines nach Ziffer 2 verrechneten Fahrzeugs 8,00 €
3.9 Druck- oder Saugschläuche 7,00 €
pro Tag werden maximal 5 Stunden berechnet
3.10 Feuerwehrarmatur 5,00 €
pro Tag werden maximal 5 Stunden berechnet

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Arbeitsstundensätze gemäß Ziffer 3.1 bis 3.10 erhoben. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.
4. **Pauschalkostensätze und -gebühren:**
4.1.1 Fehllalarmierung durch eine private Brandmeldeanlage

Art. 28 Abs. 3 BayFwG. Hiernach ist zum Ersatz der Kosten verpflichtet:

1. wer die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat,
2. wer zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war;
3. wer Halter eines Fahrzeugs (§ 1 Abs. 1 Ziff.1) ist, durch das ein Feuerwehreinsatz veranlasst war,
4. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat,
5. wer eine private Brandmeldeanlage, die einen Falschalarm ausgelöst hat, betreibt,
6. wer den Sicherheitsdienst betreibt (§ 1 Abs. 1 Ziff. 6),
7. wer zum Ersatz der Kosten der tatsächlich eingesetzten Feuerwehren verpflichtet ist (§ 1 Abs. 1 Ziff. 7),
8. wer die Feuerwehr in Anspruch nimmt.

6. Die Anlage zur Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung nach § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Kempten (Allgäu)
Der Aufwendungsersatz und die Gebühren setzen sich aus dem im Einzelfall entstandenen Sach- und Personalkosten zusammen.

1. **Streckenkosten**
Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für
1.1 Löschfahrzeuge 4,00 €
1.2 Hilfeleistungslöschfahrzeuge 1,80 €
1.3 Drehleiter 3,10 €
1.4 Versorgungs-LKW, Schlauchwagen 3,00 €
1.5 Wechselladerfahrzeuge 2,20 €
1.6 Wechselladerfahrzeug mit Kran 3,60 €
1.7 Sonderfahrzeuge (z.B. GW-Wasser, ELW, KIAF) 1,00 €
1.8 Kleinfahrzeuge (z.B. MZF, Kommandofahrzeug) 1,40 €
1.9 Anhänger und Wechselladerabrollbehälter 1,00 €
2. **Ausrückestundenkosten:**
Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

1.1 Löschfahrzeuge 66,80 €
1.2 Hilfeleistungslöschfahrzeuge 29,70 €
1.3 Drehleiter 40,70 €
1.4 Versorgungs-LKW, Schlauchwagen 74,20 €
1.5 Wechselladerfahrzeuge 48,80 €
1.6 Wechselladerfahrzeug mit Kran 111,00 €
1.7 Sonderfahrzeuge (z.B. GW-Wasser, ELW, KIAF) 12,80 €
1.8 Kleinfahrzeuge (z.B. MZF, Kommandofahrzeug) 18,50 €
1.9 Wechselladerabrollbehälter 71,50 €
1.10 Anhänger (soweit nicht unter Ziffer 3 aufgeführt) 10,00 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Ausrückestundenkosten nach Ziffer 2.1 bis 2.10 erhoben
3. **Arbeitsstundenkosten:**
3.1 Tauchpumpe 20,00 €
3.2 Mehrzwecksauger 15,00 €
3.3 Tragkraftspritze 45,00 €
3.4 Notstromaggregat 45,00 €
3.5 Anhänger Notstromaggregat 258,00 €
3.6 Lüftungsgerät 36,00 €
3.7 Motorsäge 18,00 €
3.8 Beleuchtungsgerät soweit nicht Standardbeladung eines nach Ziffer 2 verrechneten Fahrzeugs 8,00 €
3.9 Druck- oder Saugschläuche 7,00 €
pro Tag werden maximal 5 Stunden berechnet
3.10 Feuerwehrarmatur 5,00 €
pro Tag werden maximal 5 Stunden berechnet

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Arbeitsstundensätze gemäß Ziffer 3.1 bis 3.10 erhoben. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.
4. **Pauschalkostensätze und -gebühren:**
4.1.1 Fehllalarmierung durch eine private Brandmeldeanlage

(Ausrücken der Feuerwehr unterhalb Zugstärke)

- 4.1.2 Fehllalarmierung durch eine private Brandmeldeanlage (Ausrücken der Feuerwehr ab Zugstärke) 632,00 €
- 4.2.1 Öffnen einer Haus- oder Wohnungstüre 288,00 €
- 4.2.2 Einbau eines Schließzylinders nach Öffnung einer Haus- oder Wohnungstüre 30,00 €

5. Gebühren für die Benutzung von Sondereinrichtungen u. Lehrgänge

- 5.1 **Leistungen der Atemschutzwerkstatt**
5.1.1 Reinigen, Desinfizieren und Prüfen eines umluftunabhängigen Atemschutzgerätes 15,80 €
5.1.2 Reinigen, Desinfizieren und Prüfen einer Atemschutzmaske 12,10 €
5.1.3 Grundüberholung Lungenautomat (ohne Ersatzteile) 23,50 €
- 5.1.4 Füllen einer Pressluftflasche 7,50 €
5.1.5 Einschweißen einer Atemschutzmaske 1,00 €
- 5.1.6 Ausführen von Reparaturen und Wartungen an Atemschutzausrüstung je angefangene 10 Minuten Arbeitszeit 7,70 €
Hinweis: erforderliche Ersatzteile werden zu Selbstkostenpreisen gesondert berechnet.

5.2 **Leistungen der Schlauchwerkstatt**
Ausführen von Reparaturen, Reinigung, Trocknung und Prüfung je angefangene 10 Minuten Arbeitszeit 7,70 €
Hinweis: erforderliche Ersatzteile werden zu Selbstkostenpreisen gesondert berechnet

5.3 **Benutzung des Atemschutztrainingszentrums**
5.3.1 1 Streckendurchgang je Teilnehmer/Teilnehmerin 21,40 €
Hinweis: Das Füllen der Atemluftflaschen wird gesondert berechnet.
5.3.2 Bei unentschuldigtem Fehlen oder Absage bis 4 Std. vor dem vereinbarten Termin werden die halben Kosten nach 5.3.1 berechnet.

5.4 **Lehrgänge**
5.4.1 Ausbildungslehrgang für Atemschutzgeräteträger (3 Tage) je Teilnehmer/Teilnehmerin 135,00 €
5.4.2 Ausbildungslehrgang für Feuerwehrmaschinisten (3 Tage) Je Teilnehmer/Teilnehmerin 149,00 €
5.4.3 Unterweisung Brandschutz je Gruppe 120,00 €
5.4.4 Unterweisung Handhabung Handfeuerlöcher je Gruppe 135,00 €
5.4.5 Lehrgänge im Rahmen der feuerwehrtechnischen Ausbildung. Lehrgangskosten werden nach den von der AGBF Bayern ermittelten bayernweit einheitlichen Vorgaben verrechnet

5.4.6 Bei Stornierung der Teilnahme ab dem 3. Tag vor Lehrgangsbeginn werden bei Lehrgängen nach Ziffer 5.4.1 oder 5.4.2 jeweils die halben Lehrgangskosten berechnet.
5.5 **Beratung im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes**
je Stunde 60,00 €
Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand im 15-Minuten-Takt. Bei Ortsterminen werden zusätzlich die Fahrzeugkosten nach Ziffer 1 und 2 verrechnet.

6. **Personalkosten und -gebühren:**
Die Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand je eingesetzte Person. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Stundensätze berechnet.
Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vornhundertsatz unmittelbar für die Stundensätze nach 6.1 bis 6.3. Cent-Beträge sind auf volle zehn Cent aufzurunden. Die Stadt gibt

Änderungen bekannt.
6.1 **Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende**
6.1.1 Pflichtleistungen
6.1.1.1 für eine Einsatzkraft, für die die Stadt Leistungen nach Art. 9 bis 11 BayFwG zu erbringen hat je Stunde 13,10 €
6.1.2 Freiwillige Leistungen
6.1.2.1 für eine Einsatzkraft, die eine freiwillige Leistung erbringt je Stunde 25,00 €
6.1.2.2 Zuschlag bei Einsätzen an Werktagen zwischen 17.00 und 07.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen je Stunde 10,90 €
6.2 **Hauptamtliche Einsatzkräfte**
6.2.1 für einen feuerwehrtechnischen Beamten QE 4 72,50 €
6.2.2 für einen feuerwehrtechnischen Beamten QE 3 54,00 €
6.2.3 für einen feuerwehrtechnischen Beamten QE 2 45,70 €
Hinweis: Tarifrechtlich Beschäftigte werden der vergleichbaren Gruppe der Beamten zugeordnet.
6.3 **Sicherheitswachnen**
für eine Einsatzkraft, die Sicherheitswachdienst leistet je Stunde 21,90 €
7. **Kosten für Sonderlöschmittel**
Die Kosten für eingesetzte Sonderlöschmittel werden zum jeweiligen Selbstkostenpreis abgerechnet.
§ 2
Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 1
Die Satzung für die freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kempten (Allgäu) vom 14.02.1986 in der Fassung der Ersten Änderungsatzung vom 07.12.1987 wird wie folgt geändert:
1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Nach Ziffer 2. werden folgende neuen Ziffern 3., 4. und 5. eingefügt:
„3. Abstellung von Feuerwehrdienstleistenden für Absicherungs- und Regelungsmaßnahmen (z.B. Straßensperren bei Veranstaltungen);
4. Einsätze zur Erstversorgung und Rettung von Patienten im Rahmen der Unterstützung des Rettungsdienstes (i. d. R. First Responder Einsätze der hauptamtlichen Wachmannschaft);
5. Einsätze zur Rettung oder Bergung von Personen oder zur Bergung von Gegenständen einschließlich einfacher technischer Maßnahmen in Gewässern (i. d. R. Einsätze der Taucherguppe);“
b) Die bisherige Ziffer 3. wird zu Ziffer 6. und erhält am Satzende statt des Kommas ein Semikolon.
c) Die bisherige Ziffer 4. wird zu Ziffer 7. und erhält folgende neue Fassung: „7. Bereitstellung des Atemschutzübungsentrums;“
d) Die bisherigen Ziffern 5. und 6. werden gestrichen.
e) Nach Ziffer 7. wird folgende neue Ziffer 8. angefügt: „8. Durchführen von Lehrgängen und Schulungen.“

2. § 3 Abs 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach dem Komma werden die Worte „dass entsprechend qualifizierte Feuerwehrdienstleistende zur Verfügung stehen und“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
a) Die Verweisung in Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „Abs. 1 Nr. 1 bis 3“.
b) Die Verweisung in Satz 2 erhält folgende neue Fassung: „Abs. 1 Nr. 4 bis 8“.
4. § 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Kommandant“ werden die Worte „oder sein Stellvertreter“ eingefügt.

§ 2
Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Kempten (Allgäu), 18. Dezember 2018
**Thomas Kiechle
Oberbürgermeister**
Die Satzung ist bekanntzumachen.